

Beschluss zu BSG 2011-09-05-1

In dem Verfahren BSG 2011-09-05-1

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen

einstweiligen Rechtsschutz gegen die Ladung und Durchführung eines außerordentlichen Kreisparteitages

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Michael Ebner, Markus Gerstel, Harald Kibbat und Claudia Schmidt in der Sitzung am 12.09.2011 ohne mündliche Verhandlung einstimmig entschieden:

Die Berufung gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 05.09.2011, Az. 1102 wird zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 01.09.2011, 21:10 Uhr, lud der Generalsekretär des Landesverbandes Sachsen-Anhalt die Mitglieder des Kreisverbandes Stendal zu einem außerordentlichem Kreisparteitag am 18.09.2011, 16:00 Uhr, nach Halle ein.

In der selben E-Mail sagte der Landesvorstand die beschränkte Übernahme der anfallenden Reisekosten für den Kreisparteitag zu und gab organisatorische Hilfe für die Reiseplanung mit Hilfe einer Wikiseite.

Der Antragsteller führte in seinen erstinstanzlichen Ausführungen, die er im Widerspruchsverfahren nicht aufrecht erhält, aus, dass die Ladungsfrist von 4 Wochen aus §8a Abs. 3 Satzung des Kreisverbandes Stendal verstoßen habe.

Der Antragsteller stützt seinen Widerspruch weiterhin auf die bereits im ersten Rechtszug geltend gemachte Unzumutbarkeit der konkreten Durchführung des Kreisparteitages. Insbesondere sei es unzumutbar, diesen über 150 km außerhalb des Landkreises Stendal durchzuführen, da hierdurch einzelnen Mitgliedern eine Gesamtreisezeit von mehr als 6 Stunden entstünden, die im Hinblick auf die geplante Versammlungsdauer von 90 Minuten nicht verhältnismäßig sei.

- 1 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Harald
Kibbat

Claudia
Schmidt

Joachim
Bokor
Vorsitzender Richter

Markus
Gerstel

Michael
Ebner

Thomas
Herzog
Ersatzrichter

Zusätzlich führte er an, der Landesvorstand habe „zwischenzeitlich weitere Fehler gemacht“, ohne diese zu konkretisieren.

Er beantragt sinngemäß:

Den Beschluss des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt vom 05.09.2011, Az.: 1102 aufzuheben

und

den Beschluss des Landesvorstandes 2011/08/22/002 aufzuheben.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Erstinstanzlich führte er aus, mehrere erfolglose Versuche, einen Kreisparteitag im Gebiet des Landkreises Stendal durchzuführen, getätigt zu haben.

Mit Antrag vom 22.08.2011 beehrte der Antragsteller eine einstweilige Anordnung, die mit Beschluss vom 05.09.2011 abgelehnt wurde. Mit seinem jetzigen Antrag vom 05.09.2011 verfolgt er die Aufhebung dieser Entscheidung.

Für weitere Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Beschluss des Landesschiedsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 05.09.2011, Az. 1102, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig aber nicht begründet.

Die Zuständigkeit folgt aus §13 Abs. 2 iVm §13 Abs. 1 SGO. Der Antrag an das Bundesschiedsgericht wurde fristgerecht, §13 Abs. 2 SGO, gestellt. Über den Formfehler der mangelnden Adressangabe, §8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGO, sieht das Bundesschiedsgericht hinweg, da dieser jederzeit heilbar wäre und eine Kommunikation des Gerichtes mit den Verfahrensbeteiligten mittels E-Mail sichergestellt ist, vgl. §8 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. §126b BGB.

Im einstweiligen Rechtsschutz, den der Antragsteller begehrt, hat das Schiedsgericht keine vollumfängliche Prüfung des Sachverhaltes anhand aller zur Verfügung stehender Mittel vorzunehmen. Der Sinn des Einstweiligen Rechtsschutzes ist es, eine Abwägung zwischen dem drohenden Schaden für die Rechte des Antragstellers und den Interessen des Antragsgegners durchzuführen. Im konkreten Fall ist hier das Interesse des Antragstellers an einer ungehinderten Teilhabe am innerparteilichen Willensbildungsprozess und Entscheidungsfindung am Interesse des Antragsgegners an einem strukturell intakten und funktionsfähigem Parteigefüge zu prüfen.

Zur nicht weiter verfolgten Rüge der Einladungsfristen verweist das Bundesschiedsgericht vollumfänglich auf die gelungenen Ausführungen des Ausgangsgerichtes.

Die Zumutbarkeit der Durchführung des Kreisparteitages außerhalb des Landkreises in dem die Parteilgliederung ihren Sitz hat ist nur ausnahmsweise gegeben, wenn hierfür ein triftiger Grund

besteht¹. Solche Gründe sind hier gegeben. In dem betroffenen Kreis besteht im Augenblick keine funktionsfähige Struktur der PIRATEN.

Soweit den Aussagen der ersten Instanz widerspruchslös zu entnehmen ist, sind bereits mehrere Versuche des Landesvorstandes gescheitert, den Kreisparteitag innerhalb des Landkreises durchzuführen. Woran diese gescheitert sind ist für das Bundesschiedsgericht weder nachvollziehbar, noch entscheidungserheblich.

Insofern erscheint die Durchführung des Kreisparteitages im Umfeld des Landesparteitages die für den Antragsgegner gangbarste Lösung, im betroffenen Landkreis wieder eine intakte Parteistruktur zu erreichen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Landesverband durch die Gewährung finanzieller und anderer Hilfen den Transport der eingeladenen Piraten von ihrem Landkreis zum Tagungsort und zurück gewährleisten will, welches die zusätzliche Belastung durch die Verlagerung des Tagungsortes auf eine zeitliche Komponente beschränkt.

Die Fahrtzeit von Stendal Bahnhof nach Halle (Saale) beträgt mit Verkehrsmitteln der Deutschen Bahn Sonntags planmäßig etwa 2 Stunden. Die letzte Rückfahrgelegenheit am 18.09.2011 ab Halle (Saale), Ankerstraße 21:54 Uhr an Stendal Bahnhof 00:06 Uhr hat eine Gesamtfahrtzeit von 2 Stunden 12 Minuten, In Anbetracht der örtlichen Verhältnisse sieht das Bundesschiedsgericht eine einfache Fahrtzeit von 2 Stunden nicht als unzumutbar an. Vielmehr sind Fahrtzeiten innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes Stendal in einer ähnlichen Größenordnung (z.B. Havelberg-Stendal mit einer einfachen Fahrtzeit 1 Stunde 22 Minuten). Durch die letzte Rückfahrtgelegenheit ist auch eine Teilnahme an einer eventuell länger stattfindenden Mitgliederversammlung zumutbar.

Der Einwand, dass einem Mitglied aus Havelberg die Teilnahme unzumutbar erschwert wird, ist unzulässig. Aus der Stellungnahme des Antragstellers vom 30.08.2011 ergibt sich, dass der Antragsteller hiervon nicht selbst betroffen ist. Klagen vor den Parteischiedsgerichten sind aber nur in eigenen Angelegenheiten zulässig (§8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §8 Abs. 1 Satz 2 SGO, BSG 2011-04-11-1).

Insofern kann das Bundesschiedsgericht bei der Entscheidung des Antragsgegners für den strittigen Tagungsort keine entscheidungserheblichen Ermessensfehler feststellen, die eine Aufhebung des Beschlusses im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Folge hätten.

Vorsorglich muss das Gericht darauf hinweisen, dass eine spätere Anfechtbarkeit immer noch daraus folgen kann, dass Landes- und Kreisparteitag organisatorisch unzureichend voneinander abgegrenzt werden. Also einer vollumfängliche Teilnahme am Landesparteitag eine solche am Kreisparteitag entgegen stünde [keine parallele Durchführung] oder durch die Rahmenbedingungen des Landesparteitages Abweichungen bei der Durchführung des Kreisparteitages erfolgten [keine Verschiebung des Anfangstermins].

1 Waldner/Wörle-Himmel, in Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage 2010, Rn 173 m.w.N. – 3 / 3 –